

ZUSAMMENFASSUNG

Im aufgehobenen türkischen Handelsgesetzbuch Nr. 6762 war der Frachtbrief als Wertpapier geregelt. Im Gegensatz zum türkischen Handelsgesetzbuch Nr. 6762 ist er im neuen türkischen Handelsgesetzbuch (Nr. 6102) kein Wertpapier mehr, sondern hat nur Instruktions- und Beweisfunktion und ist somit ein Beweispapier. Die Vorschriften zum Frachtbrief sind vom deutschen Handelsgesetzbuch ins türkische HGB übernommen worden. Jedoch wurden die Vorschriften zum Ladeschein, der im deutschen HGB in §§443-448 geregelt ist, nicht aufgenommen. Obwohl im Art. 859 tHGB der Begriff "Ladeschein" verwendet wird, stimmt dieser Begriff mit dem deutschen Ladeschein nicht überein. Im deutschen Recht ist der Ladeschein ein Wertpapier und kann als Namen-, Inhaberpapier oder an Order ausgestellt werden. Außerdem enthält das HGB ausdrückliche Normen über die Rechtsfolgen der Ausstellung eines Ladescheins und die Einwendungen des Frachtführers, die er gegen den aus dem Ladeschein Berechtigten entgegensetzen kann. Im Art. 859 tHGB ist nur vorgesehen, dass der Absender Ausstellung eines Ladescheins verlangen kann, der hinreichende Informationen über den Gut und den auszuführenden Transport enthält, wenn ein Frachtbrief nicht ausgestellt wird. Der im Art. 859 tHGB vorgesehene Ladeschein ist kein Wertpapier und somit auch kein Traditionspapier. Nichtkodifizierung des Ladescheins oder eines ähnlichen Beförderungsdokument im türkischen Recht, das gesetzlich als Wertpapier ausgestaltet ist, führt bei Anwendung des aus dem deutschen übernommenen Frachtrecht zu Problemen bzw. zu Widersprüchen, da sich das deutsche Frachtrecht sowohl auf Frachtbrief als auch Ladeschein bezieht.

Die auf der Landstraße durchgeführten Transporte dauern im Vergleich zu Transporten auf dem Seeweg deutlich kürzer. Historisch betrachtet bedurfte man deshalb bei Landtransporte grundsätzlich keiner Traditionspapiere, die dem Inhaber die Verfügungsberechtigung über die Ware verleihen. Im Wirtschaftsleben, wo sich die Güterpreise aufgrund der Globalisierung täglich oder sogar stündlich ändern, steigt der Bedarf an rechtlichen Instrumenten, die dem Inhaber ein Verfügungsrecht über die Ware gibt, während die Ware noch unterwegs ist.

Nach herrschender Meinung und Rechtsprechung im türkischen Recht ist anerkannt, dass die Arten der Wertpapiere im Gesetz nicht abschließend geregelt sind. Wertpapier ist im Art. 645 des tHGB legal definiert und alle

Papiere, die den Tatbestand dieser Legaldefinition erfüllen, gelten als Wertpapiere. Obwohl Frachtbrief und Ladeschein im türkischen Recht nicht als Wertpapiere geregelt sind, können sie als solche ausgestellt werden, wenn sie den Tatbestand des Art. 645 des tHGB erfüllen.

Im Art. 891 tHGB ist das Pfandrecht des Frachtführers geregelt. Pfandrecht des Frachtführers besteht fort, auch wenn er den unmittelbaren Besitz an dem Gut verloren hat, solange er über den Gut mittels eines Frachtbriefs oder Konnossements verfügen kann. Anders als im deutschen Recht nennt das Gesetz im Art. 891 tHGB ausdrücklich den „Frachtbrief“ und nicht den „Ladeschein“. Dies liegt daran, dass die Vorschriften über den Ladeschein ins türkische HGB nicht aufgenommen worden sind. Problematisch ist, dass der Frachtbrief kein Wertpapier ist bzw. keine Traditionswirkung hat, so dass der Inhaber eines Frachtbriefs mit dem Frachtbrief über den Gut nicht verfügen kann. Dies führen zu Widersprüchen zwischen Grundprinzipien von Sachenrecht und Frachtrecht. Pfandrecht des Frachtführers stellt für den Frachtführer ein wichtiges Sicherungsinstrument dar. Deshalb ist bei Anwendung der Vorschrift eine Reduktion des Wortlauts durch eine zweckorientierte Auslegung erforderlich.

De lege feranda wäre es in jedem Fall angebracht, im Gesetz ein Beförderungsdokument klar zu regeln, das von Gesetzes wegen ein Wertpapier ist und somit Traditionswirkung hat, damit dessen Inhaber über das Gut ohne Probleme verfügen kann, während es noch unterwegs ist. Denkbar wäre die Übernahme von Vorschriften zum Ladeschein aus dem deutschen HGB, so dass die Wertungswidersprüche künftig vermieden werden. Alternativ könnte man den Wortlaut des Art. 859 tHGB ändern. Die Verpflichtung zur Ablieferung des Gutes nur gegen Übergabe des Ladescheins kann in den Tatbestand des Art. 859 tHGB aufgenommen werden. Ändert man den Wortlaut des Art. 859 tHGB, ist zu beachten, dass man auch den Wortlaut des Art. 831 Abs. 2 tHGB dementsprechend ändern muss.